



Monika Schröder,
Dipl.-Ing.
Projektleiterin FIBAA Consult

Die neuen European Standards and Guidelines¹ (ESG)

Welche neuen Anforderungen folgen aus den überarbeiteten ESG für Hochschulen, externe Qualitätssicherungsverfahren und Akkreditierungsagenturen?

Am 14./15. Mai 2015 wurde in Jerewan (Armenien) die neue Fassung der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) verabschiedet.

Die ESG haben die nationalen Regelungen der derzeit 47 „Bologna-Staaten“ maßgeblich beeinflusst. Auch der deutsche Akkreditierungsrat hat die Regeln zur Akkreditierung von Studienprogrammen und zur Systemakkreditierung auf den ESG aufgebaut.

Dieser Artikel beschreibt die Änderungen, die sich durch die 2015 überarbeiteten European Standards and Guidelines für die Beteiligten ergeben und gibt erste Hinweise darauf, welche Konsequenzen sich aus den ESG für die interne Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschulen und deren externe Prüfung durch die Akkreditierung ergeben können. Obwohl die ESG als Orientierung gedacht sind, werden sie durch die Aufnahme in das deutsche Akkreditierungssystem zur Prüfgrundlage für Programm- und Systemakkreditierung sowie für die Arbeit der Akkreditierungsagenturen.

¹ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG). (2015). Brussels, Belgium. https://www.eqar.eu/fileadmin/documents/bologna/ESG_2015.pdf online-Abruf zuletzt 25.01.2016

Überblick über die wichtigen Änderungen²:

Die ESG haben sich seit 2005 nicht grundsätzlich verändert, sie sind jedoch jetzt verbindlicher formuliert und einzelne Themen werden detaillierter beschrieben, um ihre Bedeutung hervorzuheben (s.u.). Die ESG bestehen aus 3 Teilen mit entsprechenden Standards und Kriterien: 1. für die interne Qualitätssicherung von hochschulischen Einrichtungen, 2. für die externe Qualitätssicherung des Hochschulsektors und 3. für Qualitätssicherungs-Agenturen. Die Teile sind ausdrücklich miteinander verknüpft.

Thematisch konzentrieren sich die ESG zwar weiterhin auf Lehre und Studium, binden jetzt aber auch die Lernumgebung und Bezüge zur Forschung und zu Innovation ein.

Die neuen ESG verstehen unter tertiärer Bildung ein weites Feld, das sich nicht nur auf Studiengänge, sondern letztlich auf alle akademischen Lernangebote, darunter auch grenzüberschreitende und/oder Online-Angebote bezieht. Dadurch ist auch der Bereich der Weiterbildung integriert.

Teil 1 der ESG: Interne Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen

In dem Teil 1 der ESG werden die Anforderungen an die internen Qualitätssicherungs- und entwicklungsverfahren an Hochschulen beschrieben. Viele Hochschulen nehmen ihre Verantwortung für Qualität bereits entsprechend der Standards der neuen ESG wahr. Zudem werden bei Akkreditierungsverfahren bisher schon die meisten ESG-Standards geprüft, da sie in den geltenden Regeln für die Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland³ enthalten sind. Unter den folgenden Abschnitten (Standard 1 bis 10) sind die ergänzenden und hervorgehobenen Anforderungen der neuen ESG im Vergleich zu den bestehenden Anforderungen der ESG und des Akkreditierungsrates genauer beschrieben.

Standard 1. Strategie für die Qualitätssicherung

Dieser Standard ist fast gleichgeblieben. Neu ist, dass

- Hochschulen ihre Strategie zum institutionellen Qualitätssicherungssystem veröffentlichen sollen,
- die Qualitätssicherungs-Strategie von internen Interessengruppen (zu diesen gehören auch Studierende und Beschäftigte) entwickelt und umgesetzt und externe Interessengruppen (bspw. Arbeitgeber und Kooperationspartner) einbezogen werden sollen.

Standard 2. Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen⁴

Dieser Standard hat sich ebenfalls kaum geändert. Betont wird, dass Studiengänge unter Mitwirkung der Studierenden und weiterer beteiligter Interessengruppen gestaltet und dabei externe Expertise und Referenzpunkte genutzt werden sollen.

Standard 3. Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen

Standard 3 wird in den neuen ESG ausführlich behandelt. Studierendenzentrierung ist kein neuer, jedoch ein Ansatz, der kaum in allen Facetten umgesetzt ist. Die ESG wollen, dass Studierende ihren Lernprozess aktiv mitgestalten können. Dieser „dialogische“ Ansatz soll auch bei Feedbacks und Prüfungen berücksichtigt werden. In der Praxis sollen folgende Leitlinien umgesetzt werden:

- die Diversität der Studierenden soll durch flexible Lernwege unterstützt werden

² Comparative table: ESG 2015 vs ESG 2005. EQAR. 2015.

https://eqar.eu/fileadmin/documents/eqar/information/Mapping_ESG_NewVsOld.pdf, online-Abruf zuletzt 25.11.2015

³ Akkreditierungsrat. 2013. Drs. AR 20/2013. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf

⁴ Ausdrücklich beziehen die ESG hier auch Studienangebote ohne formalen Abschlussgrad ein.

- in Lehrveranstaltungen sollen unterschiedliche Vermittlungsweisen (Präsenz, Folien, gefilmte Vorlesungen...) und didaktische Methoden (Diskussionsrunden, Quizze, Inverted Classroom...) genutzt werden. Diese sollen durch Evaluierungen überprüft und angepasst werden.
- das Selbststudium soll angeregt und begleitet werden
- die Beziehung zwischen Lernenden und Lehrenden soll respektvoll sein; für studentische Beschwerden sind Verfahren bereitzustellen.

Ein besonderes Augenmerk richten die ESG auf Prüfungen. Die Qualitätssicherung von Hochschulen muss hier (über die bereits bestehenden Anforderungen des Akkreditierungsrates hinaus) berücksichtigen, dass die Studierenden systematische Rückmeldungen erhalten sollen, die – falls erforderlich – mit Empfehlungen für ihren Lernprozess / das weitere Studium verbunden sind.

Standard 4. Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss

Dieser Standard hat sich nur dahingehend verstärkt, dass betont wird, dass Hochschulen eine Art Monitoring über das gesamte Studium betreiben sollen: Studienverläufe sollen erfasst und beobachtet werden, um ggfs. Maßnahmen zu ergreifen.

Standard 5. Lehrende

Der Standard hat sich wenig verändert, jedoch spiegeln sich die vorher genannten Anforderungen an die Lehre in diesem Aspekt wider. Hochschulen sollen durch ihre Einstellungsverfahren (Berücksichtigung der Lehrkompetenz) und Beschäftigungsbedingungen (Weiterbildungsmöglichkeiten, Förderung von Forschungsaktivitäten, innovativen Lehrmethoden und Einsatz neuer Technologien) die erweiterte Rolle der Lehrenden ermöglichen.

Standard 6. Lernumgebung

Dieser Standard hat sich kaum geändert. Mittel und sonstige Ressourcen sollen bereitstehen, um Folgendes zu unterstützen:

- Mobilität (In- und Ausland)
- Betreuungsangebote bezogen auf die Bedürfnisse einer heterogenen Studierendenschaft (u. a. ältere, ausländische, berufstätige sowie Studierende mit Beeinträchtigungen) und
- die Ausrichtung auf studierendenzentriertes Lernen sowie flexible Lern- und Lehrmethoden.

Standard 7. Informationsmanagement

Dieser Standard ist gleichgeblieben. Hochschulen sollen in Bezug auf Studium und Lehre relevante Daten erheben und analysieren, um sie im internen System zur Qualitätssicherung zu nutzen. Studierende und Beschäftigte sollen an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden.

Standard 8. Öffentliche Informationen

Dieser Standard hat sich nicht geändert, die Transparenz wird auch bisher in Akkreditierungsverfahren überprüft. Im Detail sehen die ESG vor, dass folgende Informationen veröffentlicht werden:

- Studiengänge und Auswahlkriterien,
- die vorgesehenen Lernergebnisse der Studiengänge,
- die Qualifikationen, die sie verleihen,
- die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfverfahren,
- die Erfolgsquoten,
- die den Studierenden angebotenen Lernmöglichkeiten,
- die Berufslaufbahnen von Absolventinnen und Absolventen.

Standard 9. Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge

Dieser Standard ist erweitert worden. Auch bisher besteht schon die Anforderung, dass Hochschulen ihre Studiengänge kontinuierlich verbessern. Neu ist, dass die sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnisse und die Effektivität des Prüfungswesens besonders berücksichtigt werden sollen. Studierende und weitere Interessengruppen sollen bei der Überprüfung einbezogen und alle Beteiligten informiert werden.

Standard 10. Regelmäßige externe Qualitätssicherung

In diesem Standard ist lediglich bestätigt, dass die Hochschulen regelmäßig ein externes Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen, was in Deutschland durch die Programm- bzw. Systemakkreditierung gewährleistet ist.

Teil 2 der ESG: Externe Qualitätssicherung

Teil 2 der ESG bezieht sich auf die externe Qualitätssicherung, also darauf, wie diejenigen, die extern Hochschulen oder Studiengänge begutachten, vorzugehen haben; für Akkreditierungen sind das die Standards, nach denen Agenturen Verfahren umsetzen und Hochschulen prüfen sollen. Die aktuell geltenden Regeln für die Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland berücksichtigen bereits die Standards der neuen ESG. Im Vergleich zu den „alten ESG“ gibt es Umstrukturierungen der Standards und eine wesentliche Ergänzung die unten kurz beschrieben werden. Grundsätzlich gelten die Standards der ESG auch für freiwillige Evaluationen ohne Siegelvergabe!

Standard 1. Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung

Die ESG bestätigen hier, dass in den Akkreditierungsverfahren die Standards 1 bis 10 aus Teil 1 berücksichtigt werden müssen. Die vorgenannten Forderungen an die interne Qualitätssicherung von Hochschulen sollen also extern geprüft werden.

Standard 2. Gestaltung geeigneter Verfahren

Die Verfahren der Agenturen müssen objektiv und effizient sein. Wenn von Hochschulen ein funktionierendes internes Qualitätssicherungssystem nachgewiesen wird (in Deutschland im Rahmen einer Systemakkreditierung), so kann die externe Qualitätssicherung flexibler gehandhabt (Verzicht auf zusätzliche Programmakkreditierungen) werden.

Standard 3. Umsetzung der Verfahren

Verfahren haben aus einer Selbstbewertung, einer externen Begutachtung (üblicherweise mit Vor-Ort-Besuch), einem Bericht über die externe Begutachtung und Folgemaßnahmen zu bestehen. Die externen Qualitätssicherungsverfahren im Rahmen von Akkreditierungen in Deutschland entsprechen bereits diesen Anforderungen der ESG.

Standard 4. Peer-Review-Experten

Die Anforderungen der ESG an Gutachterteams (insbesondere die Beteiligung von Studierenden in den Teams) werden in Verfahren zur Erlangung des Siegels des deutschen Akkreditierungsrates bereits erfüllt. Zudem empfehlen die ESG die Einbindung internationaler Experten in die Gutachterteams.

Standard 5. Kriterien für die Ergebnisse

Kriterien für die Ergebnisse der externen Qualitätssicherung müssen vorab definiert und veröffentlicht sein sowie einheitlich ausgelegt werden. In den deutschen Akkreditierungsregeln ist dies bereits festgelegt.

Standard 6. Berichte

Dieses Kriterium ist das einzige, das eine wesentliche Veränderung der bisherigen Akkreditierungsverfahren mit sich bringt. **Die ESG bestimmen, dass die vollständigen Gutachterberichte veröffentlicht werden, auch bei einer negativen Entscheidung.** Bisher mussten lediglich positive Akkreditierungsentscheidungen veröffentlicht werden.

Standard 7. Beschwerden und Einsprüche

Den Hochschulen sollen Beschwerde- und Einspruchsverfahren bezüglich ihrer Akkreditierungsentscheidungen angeboten werden; Agenturen in Deutschland haben diese bisher schon vorgehalten.

Die FIBAA wendet die Standards der ESG bei ihren Programm- und Systemakkreditierungsverfahren nach den Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates und in den FIBAA-eigenen Programm- und institutionellen Prüfungsverfahren an. FIBAA Consult bietet unter anderem Evaluationen an, die entsprechend den Standards der ESG durchgeführt werden.

Kontaktieren Sie uns

FIBAA Consult
Berliner Freiheit 20-24
53111 Bonn
www.fibaa-consult.org

Tel: +49 (0) 228 – 280 356 32 oder 33
Fax: +49 (0) 228 – 280 356 20
consult@fibaa.org